

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/85.01
„Lebensmitteleinzelhandel Stadtheider Straße“ der
Stadt Bielefeld**



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/85.01

„Lebensmitteleinzelhandel Stadtheider Straße“ der Stadt Bielefeld

Auftraggeber:

Hempel +Tacke GmbH
Am Stadtholz 24–36
33609 Bielefeld

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Bastian Löckener
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1876

Warstein-Hirschberg, März 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	3
3.0 Vorhabensbeschreibung	7
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	10
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	13
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	15
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	15
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	15
6.2.1 Höhlenbaumkartierung	15
6.2.2 Gebäudeuntersuchung	15
6.2.3 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	19
6.2.4 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	21
6.2.5 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	21
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	24
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten	24
6.3.2 Planungsrelevante Arten	25
7.0 Zusammenfassung	36
8.0 Quellenverzeichnis	39

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes	2
Abb. 2	Auszug aus dem Nutzungsplan des Bebauungsplanes Nr. III/3/85.01 „Lebensmitteleinzelhandel Stadtheider Straße“	8
Abb. 3	Auszug aus dem Gestaltungsplan des Bebauungsplanes Nr. III/3/85.01 „Lebensmitteleinzelhandel Stadtheider Straße“	9
Abb. 4	Bestandssituation im Plangebiet (rote Strichlinie) auf Basis des Luftbildes.	10
Abb. 5	Ehemaliges Autohaus im Plangebiet.	11
Abb. 6	Lebensmittelmarkt im Plangebiet.	11
Abb. 7	Gewerbebetrieb südlich des Plangebietes.	11
Abb. 8	Gewerbebetriebe östlich des Plangebietes.	11
Abb. 9	Lokschuppen westlich des Plangebietes.	11
Abb. 10	Parkplatz mit einzelnen Spitz-Ahornen.	12
Abb. 11	Beet mit Berg-Ahornen und Korallen-Schneebeere am östlichen Rand des Parkplatzes.	12
Abb. 12	Beet mit Brombeere und weiteren Gehölzen westlich des Plangebietes.	12
Abb. 13	Mit Zwergmispeln bewachsene Mauer westlich des Plangebietes.	12
Abb. 14	Gebüsch nördlich des Plangebietes.	12
Abb. 15	Parkplatz im Südosten des Plangebietes.	12
Abb. 16	Dachboden von Gebäude 1.	16
Abb. 17	Dachboden von Gebäude 1.	16
Abb. 18	Dachboden von Gebäude 1.	16
Abb. 19	Dachboden von Gebäude 1.	16
Abb. 20	Nordansicht von Gebäude 1.	17
Abb. 21	Nordansicht von Gebäude 1.	17
Abb. 22	Ostansicht von Gebäude 1.	17
Abb. 23	Ostansicht von Gebäude 1.	17
Abb. 24	Südansicht von Gebäude 1.	17
Abb. 25	Westansicht von Gebäude 1.	17
Abb. 26	Westansicht von Gebäude 1.	18
Abb. 27	Nordansicht von Gebäude 2.	18
Abb. 28	Nordansicht von Gebäude 2.	18
Abb. 29	Westansicht von Gebäude 2.	18
Abb. 30	Ostansicht von Gebäude 2.	18
Abb. 31	Südansicht von Gebäude 2.	19
Abb. 32	Südansicht von Gebäude 2.	19

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren	14
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.	15
Tab. 3	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“	22
Tab. 4	Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum.	26

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Bielefeld plant die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/85.01 „Lebensmitteleinzelhandel Stadtheider Straße“.

„An der Stadtheider Straße besteht in direkter Nachbarschaft zum Lokschuppen seit vielen Jahren ein Lebensmitteldiscounter. Dieser möchte seinen Standort an marktgängige Anforderungen entsprechend den sich verändernden Verbraucherverhalten anpassen, um den Markt attraktiver zu gestalten und den Standort im Stadtteil langfristig zu sichern. Die hierfür erforderliche Modernisierung und Vergrößerung des Angebots kann nicht im vorhandenen baulichen Bestand mit etwa 1.050 m² Verkaufsfläche realisiert werden. Unter anderem sollen durch die geplante Erweiterung eine attraktive Warenpräsentation und großzügigere Gangbreiten zur Vereinfachung von logistischen Betriebsabläufen umgesetzt werden. Konkret geplant ist daher die Erweiterung der Verkaufsfläche auf 1.460 m². Die erforderliche Bebauungsplanaufstellung wird zum Anlass genommen, den Einzelhandel am Standort qualifiziert zu steuern und die Vorgaben entsprechend den Zielen und Grundsätzen des Bielefelder Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes zu treffen. Gegenwärtig bestehen am Standort durch den vorhandenen Lebensmitteleinzelhandel sowie der erteilten Baugenehmigung für einen Sonderposten- / Aktionsverkauf auf dem durch das Unternehmen erworbenen Nachbargrundstück eines ehemaligen Autohauses Baurechte für insgesamt ca. 1.740 m² Verkaufsfläche. Nunmehr beabsichtigt das Einzelhandelsunternehmen aus betriebswirtschaftlichen Gründen, den bestehenden Lebensmittelmarkt sowie Teile der Gebäude des ehemaligen Autohauses abzureißen. Anschließend soll auf dem südlich angrenzenden Grundstück der Lebensmittelmarkt mit einer weiteren gewerblichen Nutzung im Obergeschoss neu errichtet werden. Das Grundstück des derzeitigen Lebensmitteleinzelhandels kann künftig als Erweiterung des Parkplatzes für Kunden und Besucher des Einzelhandels sowie des Lokschuppens genutzt werden. Die im südwestlichen Teilbereich des Plangebietes angrenzende gewerbliche Nutzung soll langfristig gesichert werden und Erweiterungsmöglichkeiten in Form von einem zweiten zulässigen Vollgeschoss erhalten“ (HEMPEL & TACKE 2023A).

„Das städtische Einzelhandels- und Zentrenkonzept, Fortschreibung 2019, definiert den fragten Bereich Eckendorfer Str. / Herforder Str. als Standortbereich, in dem Einzelhandel in unterschiedlicher Form gesteuert werden soll. Dabei sind Umstrukturierungen unter besonderer Berücksichtigung des Zentrumschutzes und des Ausschlusses negativer städtebaulicher Auswirkungen auf die Bielefelder Versorgungsstruktur im Einzelfall möglich. Vor diesem Hintergrund soll bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/85.01 eine Begrenzung der zulässigen Verkaufsfläche des ansässigen Lebensmitteleinzelhandels vorgenommen werden. Demgemäß wird ein Lebensmittelmarkt mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 1.460 m² zugelassen. Zentrenrelevante Sortimente sind nur als Rand- und Nebensortimente im Umfang von höchstens 10 % der festgesetzten maximalen Verkaufsfläche zulässig. In der Summe reduziert sich durch die planungsrechtliche Steuerung die insgesamt zulässige Verkaufsfläche gegenüber dem genehmigten Bestand um ca. 280 m²“ (HEMPEL & TACKE 2023A).

Veranlassung und Aufgabenstellung

„Des Weiteren wird die planungsrechtliche Steuerung dazu genutzt, das angrenzende Baudenkmal „Ringlokschuppen“ optisch zum öffentlichen Straßenraum freizulegen und dauerhaft von einer Bebauung freizuhalten. Damit sich die Bebauung verträglich in den umgebenden Gebäudebestand einfügt, werden Gebäudehöhen festgesetzt“ (HEMPEL & TACKE 2023A).

„Die Festsetzungen der momentan rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. III/3/85.00 „Ringlokschuppen“ und Nr. III/3/26.00 stehen der angestrebten Erweiterung, Modernisierung und Steuerung der Plangebietsflächen entgegen. Zudem ist der Einzelhandel auf den südwestlich befindlichen Gewerbeflächen bislang ungesteuert. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist deshalb die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/85.01 „Lebensmitteleinzelhandel Stadtheider Straße“ erforderlich (HEMPEL & TACKE 2023A).

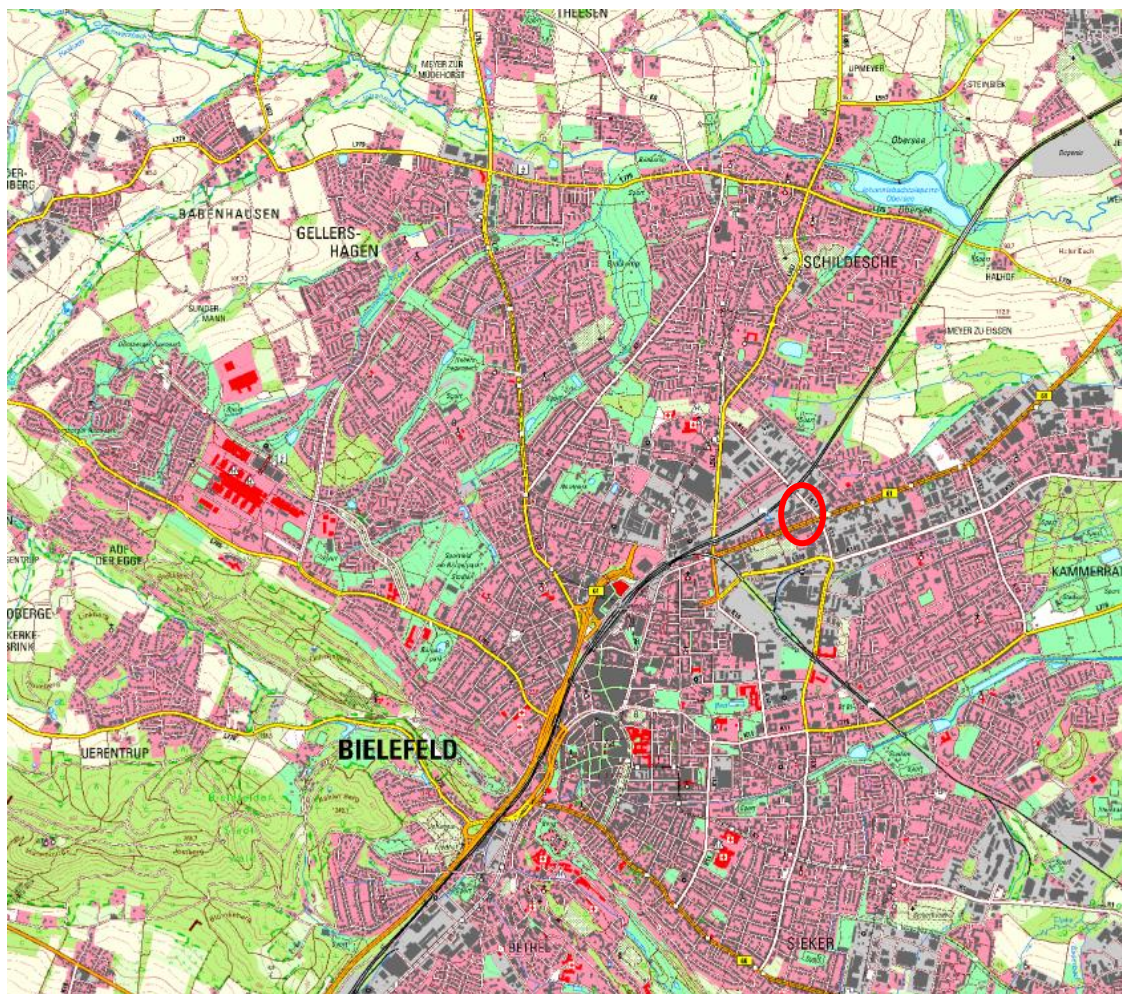


Abb. 1 Lage des Plangebietes (roter Kreis) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/85.01 „Lebensmitteleinzelhandel Stadtheider Straße“ der Stadt Bielefeld ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Städtebauliches Konzept

„Das städtebauliche Konzept sieht die Neuerrichtung eines Lebensmittelmarkts im südlichen Teilbereich des Plangebiets vor. Das Gebäude soll mit zwei Geschossen errichtet werden, wobei das oberste Geschoss für andere gewerbliche Zwecke vorgesehen werden soll. Lediglich die gewerblich genutzte Halle im südwestlichen Bereich des Plangebietes wird voraussichtlich erhalten bleiben und weiteres Entwicklungspotenzial für gewerbliche Nutzungen bieten. Die notwendigen Stellplätze des Gewerbes und des Einzelhandels sollen auf einer Stellplatzanlage nördlich des geplanten Gebäudes errichtet werden. Durch die Erweiterung der bestehenden Stellplatzanlage in Richtung Süden entstehen zusätzliche Stellplätze, die sowohl der Nutzung des Discounters als auch dem Veranstaltungsort Lokschuppen während der Veranstaltungszeiten dienen. Mit Hilfe einer Schranke können zukünftig die dem Lokschuppen zugehörigen Stellplätze separiert werden, wodurch der Betrieb des Lebensmitteleinzelhandels und Veranstaltungen im Lokschuppen gleichzeitig erfolgen können. Technische Anlagen und die Lieferzone sollen sich westlich des neuen Gebäudes befinden und werden somit im Sinne der Stadtgestaltung an der dem öffentlichen Raum abgewandten Gebäudeseite untergebracht. Die Erschließung des Plangebietes wird weiterhin aus östlicher Richtung über zwei Ein- und Ausfahrten an der Stadtheider Straße erfolgen. Der Ein- und Ausgang des Lebensmitteleinzelhandels wird dabei zum öffentlichen Raum ausgerichtet“ (HEMPEL & TACKE 2023A).

„Der Neubau des Lebensmitteleinzelhandels und die damit einhergehende Versetzung des Gebäudes bezwecken eine bessere Sichtweise auf das Baudenkmal Ringlokschuppen. Durch die neue Anordnung südlich des bestehenden Lebensmittelmarktes, werden die Sichtbeziehungen auf das Denkmal vom öffentlichen Raum bzw. vom Straßenraum aus verbessert“ (HEMPEL & TACKE 2023A).

„Insgesamt ist das Plangebiet für den Fuß- und Radverkehr sowohl über die Wegeverbindungen an der Stadtheider Straße als auch über die sich in ca. 200 m entfernten Stadtbahnhaltestellen der Linie 2 gut angebunden. Zur Steigerung der Energieeffizienz sind Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sowie als Beitrag zum Klimaschutz sind Stellplätze für Elektrofahrzeuge im Planungsgebiet vorgesehen. Weiterhin ist zur Verbesserung der mikroklimatischen Situation und zur thermischen Entlastung im südöstlichen Bereich an der Stadtheider Straße eine begrünte Freifläche geplant“ (HEMPEL & TACKE 2023A).

Vorhabensbeschreibung



Abb. 2 Auszug aus dem Nutzungsplan des Bebauungsplanes Nr. III/3/85.01 „Lebensmitteleinzelhandel Stadtheider Straße“ . Quelle: HEMPEL & TACKE 2023b.

Vorhabensbeschreibung



Abb. 3 Auszug aus dem Gestaltungsplan des Bebauungsplanes Nr. III/3/85.01 „Lebensmitteleinzelhandel Stadtheider Straße“. Quelle: HEMPEL & TACKE 2023c.

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet wurde am 7. März 2023 begangen. Dabei wurden die Struktur- und Lebensraumtypen des Plangebietes und der näheren Umgebung erfasst.

Im Süden des Plangebietes befindet sich ein Gebäude eines ehemaligen Autohauses, welches teilweise von unterschiedlichen Mietern genutzt wird. Im Zentrum des Plangebietes befindet sich ein Lebensmittelmarkt. Im Norden grenzt ein Parkplatz mit einzelnen Spitz-Ahornen (*Acer platanoides*) aus geringem Baumholz an den Lebensmittelmarkt an. An den östlichen Randbereichen des Parkplatzes sowie des Lebensmittelmarktes stocken Berg-Ahorne (*Acer pseudoplatanus*) aus geringem Baumholz. Im Südosten des Plangebietes liegt ein Parkplatz ohne Gehölzbestand.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich überwiegend Gewerbebetriebe mit zum Teil kleinflächig angrenzenden Gehölzbeständen aus beispielsweise Brombeere (*Rubus spec.*).

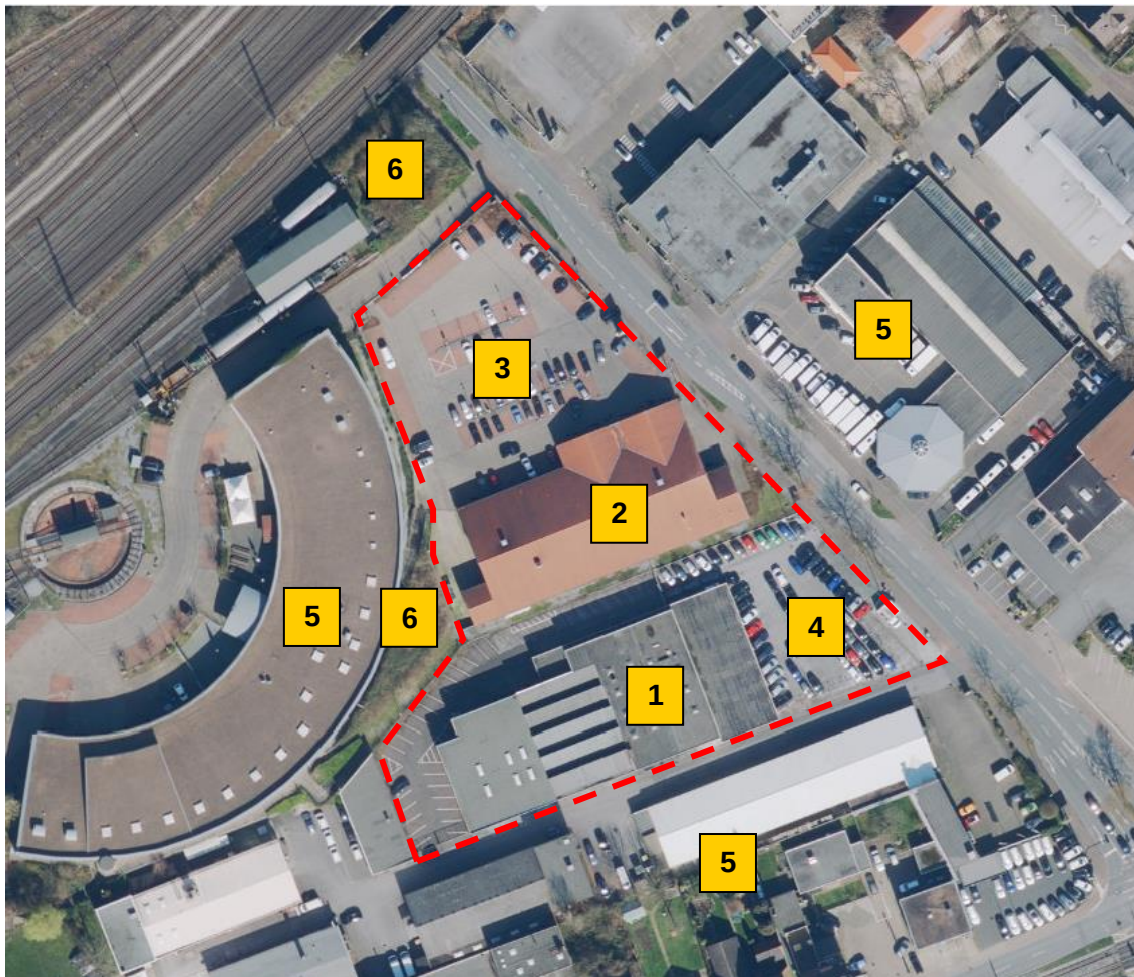


Abb. 4 Bestandssituation im Plangebiet (rote Strichlinie) auf Basis des Luftbildes.

Legende:

1 = ehemaliges Autohaus

3 = Parkplatz mit einzelnen Spitz-Ahornen

5 = Gewerbebetriebe

2 = Lebensmittelmarkt

4 = Parkplatz

6 = Gebüsche

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Die nachstehenden Abbildungen vermitteln einen Eindruck der Bestandssituation im Plangebiet und der näheren Umgebung.

Lebensraumtyp: Gebäude



Abb. 5 Ehemaliges Autohaus im Plangebiet.



Abb. 6 Lebensmittelmarkt im Plangebiet.



Abb. 7 Gewerbebetrieb südlich des Plangebietes.



Abb. 8 Gewerbebetriebe östlich des Plangebietes.



Abb. 9 Lokschuppen westlich des Plangebietes.

**Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen /
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken**



Abb. 10 Parkplatz mit einzelnen Spitz-Ahornen.



Abb. 11 Beet mit Berg-Ahornen und Korallen-Schneebeere am östlichen Rand des Parkplatzes.



Abb. 12 Beet mit Brombeere und weiteren Gehölzen westlich des Plangebietes.



Abb. 13 Mit Zwergmispeln bewachsene Mauer westlich des Plangebietes.



Abb. 14 Gebüsch nördlich des Plangebietes.



Abb. 15 Parkplatz im Südosten des Plangebietes.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem mit dem Vorhaben einhergehenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Zudem sind betriebsbedingte Wirkungen möglich.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das Plangebiet hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind ebenfalls in geringem Umfang zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich des Plangebietes kommt es durch Überbauung bzw. Versiegelung zu einem Flächenverlust von Lebensraumstrukturen.

Silhouettenwirkung

Auf Grund der bereits vorhandenen Bebauung ist eine Silhouettenwirkung nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Lebensmittelmarktes bzw. der Stellplatzflächen. Es kann ggf. von zunehmenden akustischen und optischen Störungen von Tieren ausgegangen werden.

Ermittlung der Wirkfaktoren

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/85.01 „Lebensmitteleinzelhandel Stadtheider Straße“ der Stadt Bielefeld.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Bau- feldvorbereitung, Baustellenbetrieb	Entfernung von Gehölzen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Abbruch von Gebäuden	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Beanspruchung von Flächen für den Lebensmitteleinzelhan- del und die innere Er- schließung	Versiegelung/Überbauung und nachhaltiger Lebensraumver- lust bzw. Lebensraumverände- rungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung des Lebens- mittelmarktes und der Stellplätze	Ggf. zusätzliche Lärmemissio- nen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den anstehenden Lebensraumstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung / Gebäudeuntersuchung am 07.03.2023	Mestermann Büro für Landschaftsplanung
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2023A): https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023B): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39173?kl_gehoel=1&gaert=1&gebaeu=1

6.2.1 Höhlenbaumkartierung

Im Plangebiet wurden keine Höhlenbäume, die Fledermäusen als Quartier oder Vögeln als Brutstandort dienen könnten, nachgewiesen.

6.2.2 Gebäudeuntersuchung

Der zum Abbruch vorgesehene Lebensmittelmarkt wurde am 07.03.2023 von außen und innen (Dachboden) auf das Vorhandensein von Brutstandorten planungsrelevanter Vogelarten und (möglichen) Fledermausquartieren untersucht. Da das Gebäude des

ehemaligen Autohauses keinen Dachboden besitzt und keine Einflugmöglichkeiten für Vögel und Fledermäusen nachgewiesen wurden, wurde dieses Gebäude nicht von innen untersucht.

Gebäude 1 (Lebensmittelmarkt)

An der Fassade des Gebäudes wurden keine Nester oder Nischen, die Vögeln als Brutstandort dienen könnten, nachgewiesen. Spalten, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten, sind an der Fassade ebenfalls nicht vorhanden.

Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse oder Vögel zum Dachboden wurden nicht nachgewiesen. Zudem wurden keine Hinweise auf Fledermausvorkommen (z. B. Kotspurten) auf dem Dachboden gefunden.



Abb. 16 Dachboden von Gebäude 1.

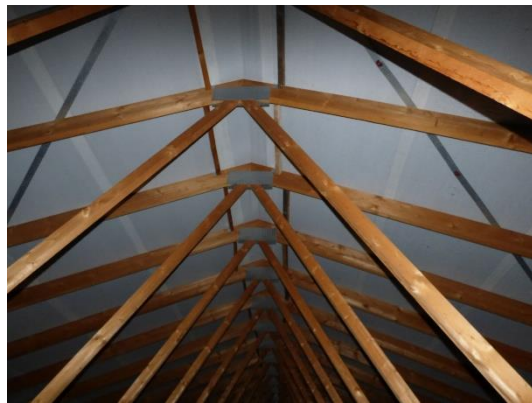


Abb. 17 Dachboden von Gebäude 1.



Abb. 18 Dachboden von Gebäude 1.



Abb. 19 Dachboden von Gebäude 1.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums



Abb. 20 Nordansicht von Gebäude 1.



Abb. 21 Nordansicht von Gebäude 1.



Abb. 22 Ostansicht von Gebäude 1.



Abb. 23 Ostansicht von Gebäude 1.



Abb. 24 Südansicht von Gebäude 1.



Abb. 25 Westansicht von Gebäude 1.



Abb. 26 Westansicht von Gebäude 1.

Gebäude 2 (ehemaliges Autohaus)

An der Fassade des Gebäudes wurden keine Nester oder Nischen, die Vögeln als Brutstandort dienen könnten, nachgewiesen. Spalten, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten, sind an dem Gebäude nicht vorhanden. Einflugmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse wurden an dem Gebäude nicht nachgewiesen.



Abb. 27 Nordansicht von Gebäude 2.



Abb. 28 Nordansicht von Gebäude 2.



Abb. 29 Westansicht von Gebäude 2.



Abb. 30 Ostansicht von Gebäude 2.



Abb. 31 Südansicht von Gebäude 2.



Abb. 32 Südansicht von Gebäude 2.

6.2.3 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für das Plangebiet sowie die Umgebung bis 500 m um das Plangebiet.

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Natura 2000-Gebiete sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht ausgewiesen (LANUV 2023A).

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Plangebiet sowie der näheren Umgebung befinden sich keine Naturschutzgebiete (LANUV 2023A).

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Innerhalb des Plangebietes und der näheren Umgebung sind keine Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen (LANUV 2023A).

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung liegen keine Biotopkatasterflächen (LANUV 2023A).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope (LANUV 2023A).

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Bei Biotopverbundflächen sind die Stufen 1 (Biotopverbundflächen „herausragender Bedeutung“ = Kernflächen) und 2 (Biotopverbundflächen „besonderer“ Bedeutung = Verbindungsflächen) zu unterscheiden.

Im Plangebiet und der näheren Umgebung befinden sich keine Biotopverbundflächen (LANUV 2023A).

6.2.4 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab keine Nachweise planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet (LANUV 2023A).

6.2.5 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“ (Quadrant 3). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Plangebiet und der näheren Umgebung anzutreffenden Lebensraumtypen durchgeführt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Für den Quadranten 3 des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 29 Arten als planungsrelevant genannt (14 Säugetierarten und 15 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2023B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“ (Quadrant 3) (LANUV 2023b) für die ausgewählten Lebensraumtypen.

Art	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Erhaltungszu- stand in NRW (ATL)	Kleinge- hölze	Gärten	Gebäude
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung				P/U	P/U	P/U
Säugetiere						
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	(Ru)
Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+	U+	FoRu, Na	Na	(Ru)
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	FoRu, Na	Na	FoRu
Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	U-	Na	Na	FoRu!
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	(Na)	FoRu
Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U	Na	Na	FoRu!
Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U	Na	(Na)	FoRu!
Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U	Na	Na	(FoRu)
Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	FoRu!
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G			FoRu
Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	(Na)	FoRu!
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	FoRu
Zweifarbflfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	(Na)	Na	FoRu
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	FoRu!
Vögel						
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	(Na)	Na	FoRu
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	S		FoRu!, Na	
Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	G	(FoRu)	Na	
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U	Na	Na	
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)		
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		Na	FoRu!

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Erhaltungszu- stand in NRW (ATL)	Kleinge- hölze	Gärten	Gebäude
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung				P/U	P/U	P/U
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	U	FoRu!	FoRu	
Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)	Na	
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	FoRu!
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(Na)		
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu), Na	Na	
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		Na	FoRu
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)	Na	FoRu!
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	FoRu!
Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+	G		(Na)	FoRu!

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgenden Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß Fachinformationssystem (FIS) Hinweise auf Vorkommen von 14 Fledermausarten und 15 Vogelarten (LANUV 2023B).

Die Auswertung der Landschaftsinformationssammlung sowie der Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereiche ergab keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Hinsichtlich der individuellen Lebensraumansprüche, in Verbindung mit den dokumentierten Tierarten, den vorhandenen Strukturen im Untersuchungsgebiet sowie den relevanten Wirkfaktoren, werden in Tabelle 4 die als „Konfliktarten“ definierten Tierarten ausgearbeitet. Für diese Tierarten ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) erforderlich.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 4 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum.

Erläuterungen:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, BV = Biotopverbundfläche, BK = Biotopkatasterfläche, GB = Gesetzlich geschütztes Biotop, K = Kartierung, Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N. B. = Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vor- kommens im Untersu- chungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforderlich
Säugetiere					
Abendsegler	FIS/ N	Lebensraum und Jagdgebiet Typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden; jagt in offenen Lebensräumen, die hindernisfreien Flug ermöglichen Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen und Fledermauskästen; in NRW eine Ausnahmeerscheinung Winterquartier Großräumige Baumhöhlen, Spalten in Gebäuden, Felsen, Brücken	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Bechsteinfledermaus	FIS/ N	Lebensraum und Jagdgebiet Bevorzugt große, mehrschichtige, teils feuchte Laub- und Mischwälder mit hohem Altholzanteil; Jagt entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere (Spechthöhlen) sowie Nistkästen Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller, Brunnen	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vor- kommens im Untersu- chungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforderlich
Braunes Langohr	FIS/ N	Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen; jagt bevorzugt in niedriger Höhe im Unterwuchs, außerdem Waldränder, strukturreiche Gärten und Wiesen, Parkanlagen Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen und Nistkästen, Quartiere in und an Gebäuden Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Breitflügelfledermaus	FIS/ N	Lebensraum und Jagdgebiet Typische Gebäudefledermaus; jagt in halboffenen und offenen Landschaften über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzen, Waldrändern und Gewässern Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden Winterquartier Gebäude, Bäume, Felsen, Höhlen, Stollen, Keller.	Potenzielle Quartierstandorte an Gebäude 2, jedoch keine Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung	Keine Betroffenheit	Nein
Fransenfledermaus	FIS/ N	Lebensraum und Jagdgebiet unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand); jagt in reich strukturierten Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere und Nistkästen, Dachböden und Viehställe Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vor- kommens im Untersu- chungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforderlich
Große Bartfleder- maus	FIS/ N	Lebensraum und Jagdgebiet Gebäude in einer strukturreichen Landschaft mit ho- hem Wald- und Gewässeranteil; jagt in geschlosse- nen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewäs- sern. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verschalungen / Baumquartiere, Fledermauskästen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Le- bensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Großes Mausohr	FIS/N	Lebensraum und Jagdgebiet Gebäude in einer strukturreichen Landschaft mit ho- hem Wald- und Gewässeranteil; jagt in geschlosse- nen Waldgebieten mit geringer Kraut- und Strauch- schicht und hindernisfreiem Luftraum bis in 2 m Höhe Wochenstuben / Sommerquartier Dachböden von Kirchen, Schlössern u. a. großen Ge- bäuden Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Le- bensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Kleinabendsegler	FIS/N	Lebensraum und Jagdgebiet Typische Waldfledermaus, insbesondere von Laub- wäldern, Bevorzugung von Wäldern mit hohem Alt- holzbestand, seltener in Streuobstwiesen und Parkan- lagen; jagt in Wäldern und deren Randstrukturen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, Bevorzugung natürlich entstandener Baumhöhlen, vereinzelt Dachräume und Gebäude. Winterquartier Baumhöhlen, aber auch Gebäude.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Le- bensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vor- kommens im Untersu- chungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforderlich
Kleine Bartfleder- maus	FIS/N	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit kleinen Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen; jagt an linienhaften Strukturelementen wie Bachläufen, Wald-rändern, Feldgehölzen, Hecken, seltener Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern und in Parks und Gärten. Wochenstuben / Sommerquartier Warme Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere, Nistkästen. Winterquartier Spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Le-bensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Rauhautfleder- maus	FIS/N	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil; jagt an insektenreichen Waldrän- dern, Gewässerufeln und Feuchtgebieten Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an Bäumen, meist im Wald oder Waldrand mit Gewässernähe, Baumhöhlen, Fleder- mauskästen, Jagdkanzeln Winterquartier Überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Le-bensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Teichfledermaus	FIS/N	Lebensraum und Jagdgebiet Gebäudefledermaus, benötigt gewässerreiche, halbof-fene Landschaften im Tiefland; jagt an großen stehen- den oder langsam fließenden Gewässern Wochenstuben / Sommerquartier In und an alten Gebäuden wie Dachböden, Spalten oder Hohlräume Winterquartier Spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Le-bensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vor- kommens im Untersu- chungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforderlich
Wasserfleder- maus	FIS/N	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil; jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Zweifarbflieder- maus	FIS/N	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Wochenstuben / Sommerquartier Reproduktionsgebiete liegen außerhalb von NRW. Hier werden Spaltenverstecke an und in niedrigen Gebäuden bezogen. Viele Männchen halten sich teilweise auch im Sommer in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten auf, wo sie oftmals sehr hohe Gebäude (z. B. Hochhäuser in Innenstädten) als Balz- und Winterquartiere nutzen. Winterquartier Gebäudequartiere, Felsspalten, Steinbrüche, unterirdische Verstecke. In NRW tritt die Zweifarbfledermaus derzeit nur sporadisch zu allen Jahreszeiten vor allem als Durchzügler auf.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatsprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vor- kommens im Untersu- chungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforderlich
Zwergfledermaus	FIS/N	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden / seltener Baumquartiere und Nistkästen. Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Vögel					
Feldsperling	FIS/ N. B.	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern sowie Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen im Randbereich ländlicher Siedlungen. Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Girlitz	FIS/ N. B.	Lebensraum Trockene und warme Habitate, vor allem stadtnahe Gärten, Parks und Friedhöfe. Bruthabitat Bevorzugter Neststandort in Nadelbäumen, ferner in Kastanien und Obstbäumen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vor- kommens im Untersu- chungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforderlich
Graureiher	FIS/ N. B.	Lebensraum Besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturland- schaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z. B. fri- ischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Bruthabitat Koloniebrüter, Nester auf Bäumen (v. a. Fichten, Kie- fern, Lärchen).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Le- bensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Kleinspecht	FIS/ N. B.	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbu- chenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanla- gen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Le- bensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Mäusebussard	FIS/ N. B.	Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern ge- eignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäu- men.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Le- bensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vor- kommens im Untersu- chungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforderlich
Mehlschwalbe	FIS/ N. B.	Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflä- chen liegen an insektenreichen Gewässern und offe- nen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöcki- gen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	Keine Nester an Gebäu- den im Plangebiet nachge- wiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Nachtigall	FIS/ N. B.	Lebensraum Gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken und naturnahen Parkanlagen. Oft in Nähe zu Gewässern, Feuchtge- bieten oder Auen. Bruthabitat Nest befindet sich in Bodennähe in dichtem Gestrüpp.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Le- bensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Saatkrähe	FIS/ N. B.	Lebensraum Halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken, teils Innenstädte. Bruthabitat Große Brutkolonien. Nester auf hohen Laubbäumen (z. B. Buchen, Eichen, Pappeln). Nester werden viele Jahre lang genutzt.	Keine Nester im Plange- biet nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Schleiereule	FIS/ N. B.	Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagd- gebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbe- reiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäu- den, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Keine (potenziellen) Brut- standorte in Gebäuden im Plangebiet nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vor- kommens im Untersu- chungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforderlich
Schwarzspecht	FIS/ N. B.	Lebensraum Alte ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodern- den Baumstümpfen. Bruthabitat Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v. a. Buchen und Kiefern).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Sperber	FIS/ N. B.	Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Star	FIS/ N. B.	Lebensraum Kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor, insbesondere aber in der halboffenen Kulturlandschaft mit Weideflächen sowie in Ortschaften. Ausschlaggebend für Bruthabitat ist das Vorhandensein von Höhlen in Bäumen oder Gebäuden sowie angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche. Bruthabitat Ausgefallte Astlöcher oder Spechthöhlen in Bäumen sowie Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da keine geeigneten Brutstandorte und Nahrungshabitate vorhanden sind	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vor- kommens im Untersu- chungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforderlich
Turmfalke	FIS/ N. B., BV	Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar Keine (potenziellen) Brutstandorte an Gebäuden im Plangebiet nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Waldkauz	FIS/ N. B.	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Wanderfalke	FIS/ N. B.	Lebensraum In NRW ursprünglich Felslandschaften der Mittelgebirge. Heute wird vor allem die Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet besiedelt. Bruthabitat Wanderfalken sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z. B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar Keine (potenziellen) Brutstandorte an Gebäuden im Plangebiet nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Pflanzenarten					
Kein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.					

Im Rahmen der Vorprüfung wurden keine Konfliktarten ermittelt. Daher ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände nicht erforderlich.

7.0 Zusammenfassung

Die Stadt Bielefeld plant die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/85.01 „Lebensmitteleinzelhandel Stadtheider Straße“.

„An der Stadtheider Straße besteht in direkter Nachbarschaft zum Lokschuppen seit vielen Jahren ein Lebensmitteldiscounter. Dieser möchte seinen Standort an marktgängige Anforderungen entsprechend den sich verändernden Verbraucherverhalten anpassen, um den Markt attraktiver zu gestalten und den Standort im Stadtteil langfristig zu sichern. Die hierfür erforderliche Modernisierung und Vergrößerung des Angebots kann nicht im vorhandenen baulichen Bestand mit etwa 1.050 m² Verkaufsfläche realisiert werden. Unter anderem sollen durch die geplante Erweiterung eine attraktive Warenpräsentation und großzügigere Gangbreiten zur Vereinfachung von logistischen Betriebsabläufen umgesetzt werden. Konkret geplant ist daher die Erweiterung der Verkaufsfläche auf 1.460 m². Die erforderliche Bebauungsplanaufstellung wird zum Anlass genommen, den Einzelhandel am Standort qualifiziert zu steuern und die Vorgaben entsprechend den Zielen und Grundsätzen des Bielefelder Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes zu treffen. Gegenwärtig bestehen am Standort durch den vorhandenen Lebensmitteleinzelhandel sowie der erteilten Baugenehmigung für einen Sonderposten- / Aktionsverkauf auf dem durch das Unternehmen erworbenen Nachbargrundstück eines ehemaligen Autohauses Baurechte für insgesamt ca. 1.740 m² Verkaufsfläche. Nunmehr beabsichtigt das Einzelhandelsunternehmen aus betriebswirtschaftlichen Gründen, den bestehenden Lebensmittelmarkt sowie Teile der Gebäude des ehemaligen Autohauses abzureißen. Anschließend soll auf dem südlich angrenzenden Grundstück der Lebensmittelmarkt mit einer weiteren gewerblichen Nutzung im Obergeschoss neu errichtet werden. Das Grundstück des derzeitigen Lebensmitteleinzelhandels kann künftig als Erweiterung des Parkplatzes für Kunden und Besucher des Einzelhandels sowie des Lokschuppens genutzt werden. Die im südwestlichen Teilbereich des Plangebietes angrenzende gewerbliche Nutzung soll langfristig gesichert werden und Erweiterungsmöglichkeiten in Form von einem zweiten zulässigen Vollgeschoss erhalten“ (HEMPEL & TACKE 2023A).

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“ (Quadrant 3). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Plangebiet und der näheren Umgebung anzutreffenden Lebensraumtypen durchgeführt.

Für den Quadranten 3 des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 29 Arten als planungsrelevant genannt (14 Säugetierarten und 15 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2023B).

Die Auswertung der Landschaftsinformationssammlung sowie der Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ergab keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Während der Ortsbegehung am 07.03.2023 wurden die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude auf das Vorhandensein von (potenziellen) Fledermausquartieren und

Zusammenfassung

Brutstandorten planungsrelevanter Vogel untersucht. Außerdem erfolgte eine Erfassung der Lebensraumtypen und eine Untersuchung der Gehölzbestände auf Vorkommen von möglichen Fledermausquartieren sowie Brutstandorten planungsrelevanter Vogelarten.

Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgenden Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Zusammenfassung

Planungsrelevante Tierarten

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Töten und Verletzen) ausgeschlossen werden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine artenschutzrechtlich relevante Störwirkung des Vorhabens und eine daraus resultierende Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/85.01 „Lebensmitteleinzelhandel Stadtheider Straße“ der Stadt Bielefeld nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) konnte im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/85.01 „Lebensmitteleinzelhandel Stadtheider Straße“ der Stadt Bielefeld löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, März 2023



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

8.0 Quellenverzeichnis

- BAUER, H. G.; BEZZEL, E.; & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.
- HEMPEL & TACKE (2023A): Hempel & Tacke GmbH. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/85.01 „Lebensmitteleinzelhandel Stadtheider Straße“. Begründung -Vorentwurf. Bielefeld.
- HEMPEL & TACKE (2023B): Hempel & Tacke GmbH. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/85.01 „Lebensmitteleinzelhandel Stadtheider Straße“. Nutzungsplan -Vorentwurf. Bielefeld.
- HEMPEL & TACKE (2023C): Hempel & Tacke GmbH. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/85.01 „Lebensmitteleinzelhandel Stadtheider Straße“. Gestaltungsplan -Vorentwurf. Bielefeld.
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (Zugriff am 21.02.2023, 13:00 MEZ).
- LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39173?kl_gehoel=1&gaert=1&gebaeu=1 (Zugriff am 08.03.2023, 08:30 MEZ).
- LANUV (2023c): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Zugriff am 08.03.2023, 09:00 MEZ).
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.